

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 22/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat - in einem Neufeststellungsverfahren nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - mit Urteil vom 13. Juni 2006 die Auffassungen des Beklagten und des erstinstanzlichen Gerichts bestätigt, wonach in den gesundheitlichen Verhältnissen des Klägers, wie sie zum Zeitpunkt des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg (SG) vom 18. Oktober 1990 bestanden hätten, eine für den streitigen Versorgungsanspruch wesentliche Änderung nicht eingetreten ist; die vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen seien nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht so dargelegt, wie in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gefordert.
- 4 Wird - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat folgende im Berufungsverfahren gestellten Beweisanträge bezeichnet:

zur Prüfung des Klagebegehrens ein ärztliches Sachverständigengutachten von Amts wegen einzuholen (Schriftsatz vom 9. September 2005),

zum Nachweis des Vorbringens vom 9. März 2004, 22. März 2005 und 18. Mai 2005 die Ergebnisse der in 09./1941 stattgehabten Musterung beizuziehen sowie von Amts wegen ein ärztliches Sachverständigengutachten nach Aktenlage einzuholen (Schriftsatz vom



7. März 2006).

- 6 Soweit es die Hörminderung betrifft, hat der Kläger zunächst nicht deutlich gemacht, inwiefern sich seine Beweisanträge auch auf dieses Leiden bezogen, das noch nicht einmal in dem im LSG-Urteil wiedergegebenen Berufungsantrag erwähnt wird, wonach als weitere Schädigungsfolgen Herzrhythmusstörungen, Herzleistungsminderung sowie Blutdruckleiden geltend gemacht worden sind; im angegebenen Schriftsatz vom 9. September 2005 bezog sich der seinerzeitige Prozessbevollmächtigte des Klägers allein auf die multiplen Splitterverletzungen. Zudem mangelt es an der Darlegung der maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich auf die Wiedergabe der Rechtsansicht des Klägers, wonach das vorliegende Verfahren die Frage einer Entstehung der Hörschädigung und der innermedizinischen Gesundheitsstörungen durch die Explosion einer Panzergranate am 27. Juni 1944 betreffe. Der Kläger hat es unterlassen, darauf einzugehen, inwiefern das von ihm angegriffene Urteil des LSG nur eine Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Zeit seit dem Urteil des SG vom 18. Oktober 1990 zum Prüfungsgegenstand gehabt haben könnte.
- 7 Darüber hinaus hat der Kläger nicht aufgezeigt, weshalb sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, hinsichtlich der von ihm als Schädigungsfolgen geltend gemachten innermedizinischen Gesundheitsstörungen die beantragten Beweise zu erheben. Dazu hat sich der Kläger weder mit den vorliegenden Beweismitteln noch mit den Entscheidungsgründen des LSG näher auseinander gesetzt. Der Kläger geht davon aus, dass sich diese Störungen im Laufe der Jahre entwickelt haben. Er legt nicht dar, dass das LSG demgegenüber der Ansicht sein könnte, entsprechende Leiden hätten möglicherweise schon davor, insbesondere etwa bei der Musterung im Jahre 1941, vorgelegen. Daher bleibt unklar, warum es hätte erforderlich sein können, die Musterungsunterlagen beizuziehen. Soweit er für die betreffenden Gesundheitsstörungen die in seinem Körper befindlichen Granatensplitter verantwortlich macht, hat er in der Beschwerdebegründung keine Umstände bezeichnet, die das LSG zu einer weiteren Sachaufklärung hätten veranlassen müssen. Weder weist er auf Mängel der vom LSG herangezogenen Beweismittel hin, noch legt er den Inhalt der von ihm vorgelegten und vom LSG gewürdigten Stellungnahmen dar.
- 8 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

